

Situation am Jamnitzerplatz

Antrag Linke Liste vom 10.12.2020

Bericht der Stadtverwaltung

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Der Jamnitzerplatz steht bereits seit einigen Jahren in einem Interessenskonflikt unterschiedlicher Nutzergruppen. Dabei geht es neben dem in weiten Teilen als störend empfundenen Verhalten einzelner Gruppierungen wie Obdachlosen, Alkoholkonsumierenden oder Suchtkranken auch um die Frage einer befürchteten Gentrifizierung des Stadtteils. Während sich die Beschwerden aus der Nachbarschaft hinsichtlich Lärm, Verschmutzung und Sachbeschädigung wegen Graffiti-schmierereien häufen und von den Sicherheitsbehörden schnelle Abhilfe gefordert wird, reklamiert die autonome Szene den Jamnitzerplatz für sich und reagiert aggressiv auf Polizeipräsenz vor Ort. Dies wiederum erzeugt bei vielen Stadtteilbewohnerinnen und -bewohnern ein Gefühl der Einschüchterung und Hilflosigkeit.

Seit 2015 finden regelmäßige runde Tische hierzu statt, bei denen neben einer Vielzahl von Behörden, der Polizei, Anwohnenden und dem Quartiersmanagement unter anderem auch Mitglieder verschiedener Stadtratsfraktionen teilnehmen. Dem Stadtrat wurde bereits mehrfach berichtet (zuletzt im Stadtrat in dessen Sitzung am 19.05.2021). Auch stellt der Jamnitzerplatz einen festen Punkt im Arbeitskreis „Sicherheit und Sauberkeit“, an dem neben verschiedenen städtischen Dienststellen auch die Polizei teilnimmt, dar.

Der Antrag der Linken Liste vom 10.12.2020 wird zum Anlass genommen, erneut über die Lage am Jamnitzerplatz zu berichten. Auf die verschiedenen Fragestellungen des Antrags wird hierbei eingegangen, soweit der Stadt Nürnberg die zugrundeliegenden Informationen vorliegen bzw. beschaffbar waren. Auf den beigefügten Bericht des Polizeipräsidiums Mittelfranken sowie die in der Stadtratssitzung am 19.05.2021 vorgestellten Sicherheitsberichte 2020 der Polizei sowie des Ordnungsamtes wird Bezug genommen.

2. Lagedarstellungen

Eine konstante Beobachtung und Bewertung der Lage am Jamnitzerplatz findet entsprechend der jeweiligen Zuständigkeiten durch die zuständigen Stellen innerhalb der Stadtverwaltung Nürnberg im Rahmen der Sachbearbeitung hinsichtlich unterschiedlicher Gesichtspunkte statt. Die jeweils abgegebenen Stellungnahmen finden sich nachstehend.

Aktuell findet seit dem 17.05.2021 bis voraussichtlich Mitte Dezember die Umgestaltung des Jamnitzerplatzes statt. Durch die umfangreiche Baumaßnahme sowie die damit einhergehende Sperrung des Platzes zeigt sich die Lage aktuell ruhig und unauffällig. Zeitweise wurde die Jamnitzer Straße teilweise gesperrt, um Kindern aus dem Stadtviertel Spielmöglichkeiten anzubieten und damit die Sperrung des Kinderspielplatzes zumindest teilweise zu kompensieren. Allerdings wird der gesperrte Bereich zwischenzeitlich ebenfalls für die Baumaßnahme benötigt, so dass dieses Platzangebot nicht länger besteht.

2.1 Sicherheit

Im Bereich des Jamnitzerplatzes waren in den vergangenen Jahren, wie ausführlich in dem Bericht der Polizei dargestellt, einige Polizeieinsätze durchzuführen. Aufgrund der bereits oben skizzierten auftretenden Nutzungskonflikte und der wiederholten sicherheitsrelevanten Vorfälle stellt der Jamnitzerplatz einen generellen Einsatzschwerpunkt sowohl für die Polizei als auch für den städtischen Außendienst dar.

Der Park wird regelmäßig wohl auch auf Grund der Nähe zu Obdachlosenunterkünften von einer Trinkerszene und Wohnungslosen besucht, die sich insbesondere am Spielplatz aufhalten und dort Alkohol konsumieren (mit den üblichen Begleiterscheinungen wie Wildpinkeln, zerbrochenen Glasflaschen, Lärm usw.). Seit 2015 werden regelmäßig unter Federführung des Ordnungsamtes Runde Tische mit Anwohnerinnen und Anwohner sowie den Nutzerinnen und Nutzern des Platzes organisiert, um die jeweiligen Beschwerdelagen aufzunehmen und Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Hier werden neben repressiven Maßnahmen sowohl bauliche/gestalterische (z.B. Beleuchtung, Mülleimer) wie auch soziale Ansätze betrachtet. Gerade die vor Ort zu beobachtende Anzahl von Verstößen gegen die Grünanlagensatzung in Verbindung mit der erhöhten Beschwerdelage erfordert eine verstärkte Präsenz der Sicherheitsbehörden. Sowohl die Polizei als auch die Kräfte des ADN können dagegen nicht rund um die Uhr vor Ort sein – zumal Bußgeldverfahren gegenüber Vermögenslosen häufig nicht zum Erfolg führen, so dass in der Regel Belehrungen und Platzverweise das erste Mittel der Wahl sind. In Einzelfällen wurden bzw. werden daher seitens des Ordnungsamtes auf Anregung der Polizei bzw. des ADN gegenüber Personen, die aufgrund einer Vielzahl an Regelverstößen aufgefallen sind, Betretungsverbote ausgesprochen.

Es zeigt sich - unabhängig von der Lokalität Jamnitzerplatz - immer wieder, dass bei der Bevölkerung das (subjektive) Sicherheitsgefühl, welches im Statistischen Monatsbericht September 2018 umfassend beleuchtet wurde, von der durch Kriminalitätsstatistiken nachvollziehbaren „tatsächlichen“ Kriminalität durchaus abweichen kann und Orte als gefährlicher empfunden werden, als sie anhand der ermittelten Tatbestände sind. Daher ist es dringend geboten, einen zentralen Platz im Stadtteil, wie es der Jamnitzerplatz für Gostenhof darstellt, auch weiterhin für alle Nutzergruppen attraktiv zu halten und zu verhindern, dass manche Gruppen, wie beispielsweise Familien mit Kindern, den Platz aus Angst meiden. Daher wird der Umgestaltung des Jamnitzerplatzes eine hohe Bedeutung zugemessen, die allen Bewohnergruppen angemessene, breit gefächerte Nutzungsangebote unterbreitet und zum Verweilen durch freundliche Gestaltung einlädt.

Stellungnahme des städtischen Außendienstes (ADN):

Der Jamnitzerplatz sowie dessen Umgebung ist seit Beginn der Kontrolltätigkeiten des ADN Ende 2018 ein Schwerpunkt. Die Örtlichkeit wurde bei der Einweisung des ADN in die räumlichen Zuständigkeiten durch SÖR wegen der häufigen Regelverstöße sowie der hohen Zahl an Sachbeschädigungen als besonders intensiv zu kontrollierender Ort aufgezeigt. Im Rahmen der Hauptaufgabe des ADN, grundsätzliche Präsenz vor Ort zu zeigen, wurden häufig alkoholkonsumierende Personen angetroffen. Im Wissen, dass diesem Personenkreis auf Grund deren Vermögenslosigkeit häufig nicht effektiv mit Ordnungswidrigkeitenanzeigen gedroht werden kann, wurden hauptsächlich Belehrungen, Ermahnungen und Platzverweise ohne Personalienfeststellung ausgesprochen. Dies im Besonderen, wenn die Verstöße im Bereich des Kinderspielplatzes aufgetreten sind. Den Aufforderungen des ADN wurde seitens der Betroffenen regelmäßig nachgekommen. Der ADN führt bei den o. g. Sanktionen lediglich mengenmäßige, jedoch keine ortsspezifischen Aufzeichnungen durch. Eine Auswertung, welche ADN-Maßnahme wie oft am Jamnitzerplatz (oder anderen öffentlichen Plätzen) erfolgten, kann deshalb nicht durchgeführt werden. Ebenso wenig wird bislang die Häufigkeit der aufgesuchten Örtlichkeiten dokumentiert. Wenn Ordnungswidrigkeitenverfahren durch den ADN

eingeleitet wurden, kann die Örtlichkeit durch die Zentrale Bußgeldstelle der Stadt Nürnberg ausgewertet werden.

Stellungnahme der zentralen Bußgeldstelle beim Rechtsamt (RA):

Bezogen auf die Vielzahl der in der Anfrage der Linken Liste aufgelisteten Tatbestände möglicher bußgeldbewehrter Zuwiderhandlungen kann festgehalten werden, dass sowohl in 2019 als auch in 2020 nur Anzeigen nach § 118 (Belästigung der Allgemeinheit) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 (Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses) und § 16 Abs. 1 Nr. 10 (Verrichten der Notdurft) der städtischen Grünanlagensatzung sowie nach den ab 01.04.2020 jeweils gültigen Vorschriften der Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen (BayIfSMV) wegen Verlassens der eigenen Wohnung ohne triftigen Grund eingegangen sind.

Verfahren zwischen 01.01.2020 und 30.09.2020:

Die Stadt Nürnberg hat im Zeitraum zwischen 01.01.2020 und 30.09.2020 in 33 Fällen ein Bußgeldverfahren geführt. Bei allen eingegangenen Anzeigen war nach Ansicht von RA der vorgeworfene Tatbestand erfüllt. Die Zuwiderhandlung wurde konsequent durch Erlass eines Bußgeldbescheides geahndet:

Gesetz	Tatbestand	Anzahl	Jeweilige Geldbuße /Bescheid in EUR
OWiG	Belästigung der Allgemeinheit	1	400 EUR
GrünanlagenS	Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses	2	35 EUR
	Verrichten der Notdurft	1	25 EUR
BayIfSMV	Verlassen der eigenen Wohnung ohne triftigen Grund	29	15 à 75 EUR 11 à 150 EUR 3 à 300 EUR

(Übersicht der Bußgeldverfahren nach Rechtsnorm und Tatbestand)

Alle Verfahren sind zwischenzeitlich rechtskräftig abgeschlossen: In 7 Verfahren hat der bzw. die Betroffene Einspruch eingelegt. Alle Verfahren betrafen Zuwiderhandlungen gegen eine BayIfSMV. Die Höhe der Geldbuße betrug in 6 Verfahren 75,00 EUR, in einem Verfahren 150,00 EUR. Diese Verfahren wurden im Zwischenverfahren bei der Verwaltungsbehörde eingestellt. Nach weiteren Ermittlungshandlungen war der Tatvorwurf nicht aufrechtzuerhalten. In allen Verfahren wurde die Anzeige durch die Polizei erstattet.

Verfahren zwischen 01.01.2019 und 30.09.2019

Die Stadt Nürnberg hat im Vergleichszeitraum zwischen 01.01.2019 und 30.09.2019 in 12 Fällen ein Verfahren geführt. Bei allen eingegangenen Anzeigen war der Tatbestand erfüllt. Die Zuwiderhandlung wurde geahndet.

Gesetz	Tatbestand	Anzahl	Jeweilige Geldbuße /Bescheid in EUR
OWiG	Belästigung der Allgemeinheit	7	2 à 50 EUR 5 à 150 EUR
GrünanlagenS	Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses	4	35 EUR
	Verrichten der Notdurft	1	25 EUR

(Übersicht der Bußgeldverfahren nach Rechtsnorm und Tatbestand)

Alle Verfahren sind rechtskräftig abgeschlossen. Fünf Betroffene haben Einspruch gegen den Bußgeldbescheid eingelegt (Geldbuße 150,00 EUR). In allen fünf Verfahren hat die Verwaltungsbehörde den Tatvorwurf aufrechterhalten und den Vorgang über die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth der Richterin am Amtsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt. Ein Betroffener hat in der Verhandlung seinen Einspruch zurückgenommen. Vier Verfahren hat die

Richterin nach einem Verhandlungstermin im Beschlussweg nach § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt. In allen Verfahren wurde die Anzeige durch die Polizei erstattet.

Vergleichsdaten mit „anderen“ Plätzen im Stadtgebiet liegen nicht vor.

Hinweise zum Zahlungsverhalten:

Im Bußgeldbescheid wurden neben der Geldbuße auch 25,00 EUR Gebühren und 3,50 EUR Auslagen festgesetzt. Die Betroffenen haben, unabhängig von der Höhe der Geldbuße, rege von der Möglichkeit, Zahlungserleichterung zu beantragen, Gebrauch gemacht. Geht keine Zahlung ein und hat sich eine Betroffene bzw. ein Betroffener bisher nicht zu ihren bzw. seinen wirtschaftlichen Verhältnissen geäußert, wird bei den Erwachsenen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die Anordnung der Erzwingungshaft beantragt. Die Anordnung der Erzwingungshaft ist dann darauf gerichtet, dass die Betroffene bzw. der Betroffene Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen macht. Diese Möglichkeit ist auch bei Betroffenen ohne festen Wohnsitz gegeben, wenn diese bei Übergabe des Bußgeldbescheides über die Möglichkeit der Anordnung der Erzwingungshaft belehrt werden und die Betroffenen eine Zustellbevollmächtigte bzw. einen Zustellbevollmächtigten für den Empfang sämtlicher gerichtlicher/staatsanwaltschaftlicher Mitteilungen, Zustellungen oder Ladungen benennen. Liegt die entsprechende Dokumentation vor, so wird bei einer Geldbuße ab 50,00 EUR die Anordnung der Erzwingungshaft beantragt. Auch in diesen Fällen wird nach den Erfahrungen des Rechtsamtes zur Abwendung eines Haftantritts die Zahlung der Geldbuße vorgenommen.

2.2 Sauberkeit

Stellungnahme des Eigenbetriebes SÖR:

Beim Jamnitzerplatz handelt es sich um eine städtische Grünanlage, hier gilt die Grünanlagensatzung der Stadt Nürnberg (GrünanlS). Rechtsgrundlage für die Grünanlagensatzung der Stadt Nürnberg ist Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

Die Linke Liste hält das in § 4 Abs. 3 Nr.6 GrünanlS enthaltene Alkoholverbot in Grünanlagen für rechtswidrig.

Der im Antrag der Linken Liste angeführte Beschluss des OLG Hamm (v. 04.05.2010, 3 RBs 12/10, juris), ist für die Rechtslage in Bayern nicht von Relevanz. Das Alkoholverbot war in Nordrhein-Westfalen nicht zulässig, weil man dort schon nicht davon ausgegangen ist, dass es sich überhaupt um eine öffentliche Einrichtung handelt. Das Gericht ordnete die betreffende Fläche als öffentliche Verkehrsfläche ein, wodurch die Regelungsmöglichkeiten der dortigen Stadt erheblich eingeschränkt wurden.

In Bayern gilt hingegen Art. 21 GO, der Regelungen zu öffentlichen Einrichtungen enthält. Deshalb ist es in Bayern unproblematisch, Grünanlagen als öffentliche Einrichtungen anzusehen und ein Alkoholverbot in Grünanlagen zu erlassen.

Grünanlagen dienen der Erholung und Entspannung aller Bürgerinnen und Bürger. In § 4 der Grünanlagensatzung der Stadt Nürnberg ist geregelt, dass sich die Nutzerinnen und Nutzer der Grünanlage so zu verhalten haben, dass niemand sonst gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

Leider gibt es am Jamnitzerplatz einige Nutzerinnen und Nutzer, die sich nicht an diese Regeln halten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Servicebetriebes Öffentlicher Raum (SÖR), die für Reinigung und Unterhalt des Jamnitzerplatzes zuständig sind, werden jeden Tag mit

den Verstößen gegen die Grünanlagensatzung konfrontiert. Die vorgefundenen Verstöße reichen von Vermüllung durch Flaschen, Einwegverpackungen, Taschentüchern über Wohnungsgegenstände wie Sofas, Kühlschränke, Schränke, Schrott und ähnliches. Besonders unangenehm für die Beschäftigten ist die Beseitigung der umfangreichen menschlichen und tierischen Fäkalien.

Erholungssuchende Bürgerinnen und Bürger und besonders Familien mit Kindern sollen durch die Verbote der Grünanlagensatzung gerade vor der Konfrontation mit ekelhaften und hygienisch bedenklichen, wie auch umweltbelastenden Hinterlassenschaften, geschützt werden. Da die Verunreinigungen, der Alkoholkonsum sowie die Lärmbelästigungen am Jamnitzerplatz zumeist abends oder in der Nacht geschehen, sind die Verursachenden beim Eintreffen der Polizei oder des städtischen Außendienstes (ADN) in der Regel bereits verschwunden. Daher ist es schwierig, die jeweiligen Verursacherinnen oder Verursacher zu ermitteln und die Vergehen zu ahnden.

Die Anzahl der in den letzten Jahren geahndeten Ordnungswidrigkeiten nach der Grünanlagensatzung erfasst nur einen geringen Bruchteil der tatsächlich begangenen Verstöße und spiegelt nicht die tatsächliche Situation vor Ort wider.

2.3 Soziale Lageeinschätzung

aus Sicht des Sozialamtes (SHA) sowie des Jugendamtes (J):

Die Rückfrage bei den Streetworkerinnen und Streetworkern der Suchthilfe hat ergeben, dass der Jamnitzerplatz kein Hotspot in dem Sinne ist, als dass suchterkrankte oder obdachlose Personen die Zugänglichkeit zum Platz für die restliche Bevölkerung erheblich einschränken (bspw. durch massive Vermüllung, herumliegende Spritzen etc). Es ist darüber hinaus auch nicht bekannt, dass es dort vermehrt zu Beschaffungskriminalität kommt. Selbstverständlich halten sich immer wieder Personen aus dem Sucht- oder Obdachlosenbereich auf dem Jamnitzerplatz auf. Im Vergleich zu anderen Plätzen in der Stadt gilt er aber insbesondere für Konsumierende illegaler Drogen als kein stark frequentierter Ort.

Die Personen, die dem Sucht- und Obdachlosenbereich zuzuordnen sind, gelten aus Sicht der Streetworkerinnen und Streetworker in der Regel als unauffällig und ruhig. Folgende am Jamnitzerplan anzutreffende Personengruppen sind den Streetworkerinnen und Streetworkern bekannt und deren Verhalten wird wie folgt eingeschätzt:

Trinkerszene:

Die obdachlosen/suchtmittelabhängigen Personen sind regelmäßig am Jamnitzerplatz an den Sitzgelegenheiten am „Brunnen“ anzutreffen. Meistens verhalten sie sich ruhig und bleiben unter sich.

Familien mit Kindern:

Familien mit Kindern nutzen die angebrachten Spielflächen. Gerade in den Sommermonaten wird der Platz häufig durch Familien genutzt.

Anwohnerinnen und Anwohner:

Gerade neu zugezogenen Personen war vorher offensichtlich nicht bewusst, wie lebendig und vielfältig der Platz genutzt wird. Oftmals kommt es zu Beschwerden wegen Ruhestörung. Es gibt aber auch Anwohnerinnen und Anwohner, die die Lebhaftigkeit an diesem Platz schätzen.

Jugendliche und junge Erwachsene:

Jugendliche und junge Erwachsene nutzen hauptsächlich die Sportflächen (Basketball, Tischtennis) und die Sitzgelegenheiten. Es werden unter anderem auch junge Erwachsene ange-

troffen, die an den Stadteilladen „komm e.V.“ (schwarze Katze) angegliedert sind. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die zum Klientel des Jugendtreffs Street'la oder dem Kinder- und Jugendhaus Gost gehören, halten sich seit einigen Jahren weniger bis kaum noch am Jamnitzerplatz auf. Unter anderem wurden von den Jugendgruppen (KJH Gost) als Begründung des Fernbleibens des Platzes vermehrte Polizeikontrollen benannt.

Linksautonome Szene:

Es liegt aus deren Sicht ein schon länger schwelender Konflikt mit der Polizei vor, was immer wieder zu Demonstrationen und Aktionen der linksautonomen Szene führt. Nach der Verurteilung zweier Mitglieder der linksautonomen Szene wegen eines Vorfalls im Juni 2019, wurden erneut Proteste gegen die, aus ihrer Sicht, überzogenen Urteile organisiert.

Polizei:

Das Auftreten der Polizei wird von den verschiedenen Personengruppen unterschiedlich bewertet. Bei dem Vorfall im Juni 2019 sahen sich Polizistinnen und Polizisten zum Teil massiv bedroht.

Für alle Personen, die sich auf dem Jamnitzerplatz aufhalten und suchterkrankt oder obdach-/wohnungslos sind, greifen alle Angebote des ausdifferenzierten und etablierten Systems der Suchthilfe oder der Wohnungslosenhilfe in Nürnberg.

aus Sicht von Ref. VIII/ Stab Wohnen:

Gostenhof war bereits in den 80er und 90er Jahren Stadterneuerungsgebiet; seit 2012 ist es Teil des Sanierungsgebiets „Weststadt“ mit eigenem Quartiersmanagement. Seit Jahren kommt es zu Protesten und Demonstrationen, die insbesondere seit 2012 immer wieder Mieterhöhungen thematisieren und Begriffe wie Gentrifizierung und Verdrängung beinhalten.

Die aktuelle Untersuchung (Gostenhof im Vergleich zur Gesamtstadt) ist die Fortführung einer Analyse aus dem Jahr 2015, die im Stadtplanungsausschuss am 17.09.2015 sowie am 29.10.2015 behandelt wurde. Es sind folgende Ergebnisse derzeit zu berichten:

Bevölkerungsentwicklung:

Gostenhof ist ein überdurchschnittlich junges und multikulturelles Wohnviertel mit teils sozial angespannten Haushaltsstrukturen. Teilmerkmale eines „Ankommensstadtteils“ werden aufgewiesen. In der ersten Hälfte der 2010er Jahre konnte überdurchschnittliches Wachstum beobachtet werden, welches sich seither deutlich beruhigt hat. Die bestehende Bevölkerungsstruktur hat sich stabilisiert.

Preisentwicklungen:

Die Angebotsmiet- und Kaufpreise haben sich in den letzten Jahren weitestgehend analog zur Gesamtstadt entwickelt. Der Angebotsmietpreis liegt knapp unter gesamtstädtischem Durchschnitt.

Bauliche Entwicklungen:

Analog zur Bevölkerungsentwicklung waren verstärkte bauliche Tätigkeiten in Gostenhof vor allem in der ersten Hälfte der 2010er Jahre zu beobachten. Das betrifft Baugenehmigungen und -fertigstellungen sowie Wohnungsumwandlungen (Miet- zu Eigentumswohnungen). Seit ca. 2015 ist nur noch wenig Aktivität zu beobachten, hier erfolgen stärkere Verlagerungen nach Westen (Bärenschanze und insbesondere Eberhardshof). Was die Zahl der geförderten Wohnungen angeht, steht Gostenhof stadtweit im oberen Mittelfeld, wobei bis 2030 rund 80 der aktuell 232 Wohnungen aus der Bindung fallen werden.

Als Ergebnis bleibt aus Sicht von Ref. VII/Stab Wohnen festzuhalten, dass Gostenhof jung, multikulturell und v. a. für Neubürgerinnen und Neubürger reizvoll ist. Hinsichtlich innerstädtischer Lage, baulicher Substanz und Bevölkerungszusammensetzung und -status erfüllt es manche Voraussetzungen aus der Fachliteratur, die eine Gentrifizierung begünstigen könnten. Jedoch scheint sich die Angst vor Gentrifizierung eher auf die subjektive Wahrnehmung der Anwohnerinnen und Anwohner und den Ruf unter der (jungen) politisch aktiven Bevölkerung zu beziehen, denn gemessen an der Datenlage lässt sich dies nicht belegen.

Gostenhof hat vor allem in den frühen 2010er Jahren viel Zulauf erhalten, was vermehrt zu Spannungen geführt hat. Seit Mitte der 2010er scheint diese Entwicklung aber merklich abgeschwächt. Sowohl Zuwanderung als auch Preisentwicklung und Bautätigkeit weisen in den letzten Jahren keine übermäßige Dynamik und keine signifikanten Abweichungen vom gesamtstädtischen Trend auf.

Gentrifizierungstendenzen können somit aus den untersuchten Indikatoren nicht abgeleitet werden. Folgende Maßnahmen zur Vorbeugung von Gentrifizierung dienen jedoch dazu, solche Tendenzen frühzeitig zu erkennen und bei Bedarf gegenzusteuern:

- ganzheitliche Betrachtung städtischer Entwicklungsprozesse durch Integrierte Stadtentwicklungskonzepte (INSEK)
- Einführung einer regelmäßigen Wohnungsmarktbeobachtung seit 2016 als Radar- und Frühwarnsystem
- Kappungsgrenze und Mietpreisbremse zur Regulierung von Mietpreissteigerungen
- kostenlose Mietberatung beim Stab Wohnen
- Zweckentfremdungsverbotssatzung zur Rückführung zweckentfremdeten Wohnraums in den freien Wohnungsmarkt
- aktuell Prüfung der Wiedereinführung einer Erhaltungssatzung

3. Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Lage am Jamnitzerplatz auf Grund der bestehenden Konfliktsituation auch weiterhin einer engen Beobachtung und Betreuung bedarf. Die Auswirkungen des aktuell laufenden Platzumbaus sowie die Änderungen durch die Weiterentwicklung der Coronasituation sind dabei abzuwarten und zukünftig zu berücksichtigen.

Nürnberg, 08.09.2021
Direktorium Bürgerservice, Digitales und Recht

gez. Kuch (37 00 3)
(Unterschrift liegt elektronisch vor)